



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

**hier: DNA-Analyse
(Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 6 Buchst. d wird Art. 14 wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „; bei der Untersuchung darf eine andere Feststellung als die genannte nicht getroffen werden“ gestrichen.
 - c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster erstrecken. ²Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig.“
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.
2. § 1 Nr. 23 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Dem Art. 32 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“

Begründung:

Nr. 1 betrifft die neu eingefügte Befugnis zur präventivpolizeilichen molekulargenetischen Untersuchung und Bestimmung des DNA-Identifizierungsmusters aus dem gewonnenen Material. Da es sich bei den hier in Rede stehenden DNA-Identifizierungsmustern um genetische Daten, mithin besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt (vgl. Art. 3 Nr. 12 RiLi), sind zu ihrem Schutz und bei ihrer Verarbeitung besonders strenge Voraussetzungen zu beachten. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tiefe eines mit einer solchen Maßnahme einhergehenden Grundrechtseingriffs soll eine umfassende Zweckbindungsregelung aufgenommen werden.

Nr. 2 betrifft die in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG-E neu geschaffene Befugnis zur DNA-Analyse aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters. Auch hier bedarf die Verarbeitung der betroffenen Daten aufgrund ihrer Sensibilität strenger Voraussetzungen. So kommt eine entsprechende Maßnahme unter Subsidiaritätsgesichtspunkten erst dann in Betracht, wenn die Gefahrenabwehr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Auch gilt bereits das Feststellungsverbot, wonach Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen – mithin ein Persönlichkeitsprofil – nicht ermöglicht werden. Zwar können insgesamt im Vergleich zur eingriffsintensiveren präventivpolizeilichen Entnahme von Körperzellen und anschließenden DNA-Untersuchung betroffener und vor allem bekannter Personen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 PAG-E grundsätzlich niederschwelligere Anforderungen angesetzt werden. Aufgrund des auch mit einer solchen Maßnahme einhergehenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und in Anlehnung an § 81e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Strafprozessordnung bedarf es jedoch auch an dieser Stelle einer weitergehenden und ausdrücklichen Feststellung, dass auch entsprechende Untersuchungen bereits unzulässig sind.